Verordnung der Stadt Tessin über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden ((Hundeverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 498) verordnet der Bürgermeister mit Genehmigung des Landrates des Kreises Bad-Doberan:

§ 1 Allgemeine Aufsichtspflichten

- (1) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums zu lassen, ohne daß sie wirksam beaufsichtigt werden.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums haben freilaufende Hunde eine Steuermarke zu tragen oder sind mit einem gekennzeichneten Halsband zu versehen, damit die Hundehalterin bzw. der Hundehalter ermittelt werden kann.
- (3) Hunde dürfen nur solchen Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.

§ 2 Leinen- und Maulkorbzwang

- (1) Hunde sind an der Leine zu führen:
 - 1. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen,
 - 2. in Gaststättenbetrieben
 - 3 in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen.
 - 4. auf Zelt- und Campingplätzen und
 - 5. auf Märkten sowie Messen.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne § 4 Abs. 1 und läufige Hündinnen sind außerhalb des befriedeten Besitztum der Hundehalterin und des Hundehalters sowie in Treppenhäusern und auf Zuwegen zu Mehrfamilienhäusern an der Leine zu führen. Die Leine darf höchstens 2 m lang sein.

Hunde im Sinne § 4 Abs. 1 müssen dabei einen Maulkorb tragen.

§ 3 Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde mitzunehmen

- 1. in Kirchen, Schulen, öffentliche Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Seniorenheime
- 2. auf den städtischen Friedhöfen
- 3. auf und in städtischen Sport-, Kultur- und Freizeitanlagen
- 4. auf Kinderspielplätze, auf Liegewiesen und auf Badeplätze

Ferner ist verboten, Hunde dort laufen zu lassen.

§ 4

Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind in Gewahrsam zu halten; dies gilt für
 - 1. Hunde, die über die artgemäße Veranlagung hinaus zum Umhertreiben, zum Hetzen und zum Reißen von Wild und Vieh neigen.
 - 2. bissige Hunde und solche, die gewohnheitsmäßig in bedrohlicher Weise vorübergehende Menschen, Tiere oder Fahrzeuge anbellen oder anspringen.
 - 3. Hunde, die zu aggressivem Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind, zu diesem Verhalten neigen und wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können.
- (2) Personen, die gefährliche Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führen, müssen dazu körperlich und geistig in der Lage sein. Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.
- (3) Die Ordnungsbehörden können in begründeten Fällen, auch unter Hinzuziehung einer Tierärztin oder eines Tierarztes, schriftlich feststellen, daß Hunde gefährlich im Sinne des Absatzes 1 sind.

§ 5 Untersagung der Haltung gefährlicher Hunde

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann das Halten eines gefährlichen Hundes untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Haltung eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch oder Tier besteht.
 - Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die gemäß Abs. 2 nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzt.

- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit gefährlichen Hunden besitzen in der Regel Personen nicht, die
 - 1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- und Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt,
 - 2. wegen einer Straftat nach dem Tierseuchengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Waffengesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz
 - rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

§ 6 Ausnahmen

- (1) § 1 gilt nicht für die Diensthunde von Behörden, Such- und Rettungshunde, für Hirtenhunde beim Hüten, für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) § 3 gilt nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von §§1 bis 3 zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 1 Hunde umherlaufen läßt oder führt und dieser sich ohne Halsband oder Steuermarke außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält,
 - 2. entgegen § 2 Hunde nicht an der Leine oder ohne Maulkorb führt,
 - 3. entgegen § 3 Hunde mitnimmt oder dort laufen läßt,
 - 4. entgegen § 4 Abs. 1 Hunde nicht in Gewahrsam hält oder führt, oder
 - 5. trotz behördlicher Untersagungsverfügung gemäß § 5 Abs. 1 einen gefährlichen Hund im Sinne § 4 hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Tessin, den 29.06.1995

I/b o l d Bürgermeister